

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

22. November 2017

Nummer 53

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1873
- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Unwirksamkeit eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	1873
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Küdinghoven	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Weihnachtsmärkte in den Stadtbezirken der Bundesstadt Bonn	1874
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1876
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 07.11.2017	Az.: 33-63-sch
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift RESHITI, Enes, Zeisigweg 7, 53119 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder

deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 13.11.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Ermtraud

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

Unwirksamkeit eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat:

am 01.02.2017 für Recht erkannt, dass der Bebauungsplan Nr. 8122-11 „Heinrich-Wolsing-Weg“

Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Küdinghoven,

zwischen den Straßen Heinrich-Wolsing-Weg, Ennerthang, Ankerbachtalweg und dem Weg zur Fußgängerbrücke über die Bundesautobahn A 59 unwirksam ist (Urteil vom 01. Februar 2017, 7D 71/15.NE, rechtskräftig durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. August 2017, 4 BN 14.17 am 15. September 2017).

Bonn, den 8.11.17

gez. Sridharan
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Weihnachtsmärkte in den Stadtbezirken der Bundesstadt Bonn**

Vom 14. November 2017

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 9. November 2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aus Anlass der Weihnachtsmärkte in der Bundesstadt Bonn dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in den genannten Stadtbezirken
- Sonntag, 03.12.2017 (1. Advent) Stadtbezirke Hardtberg und Bad Godesberg
 - Sonntag, 17.12.2017 (3. Advent) Stadtbezirk Bonn
- in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die genauen Termine der verkaufsoffenen Sonntage in den Folgejahren werden spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 14. November 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 07.11.2017	PK-Nr. 7777.2622.0040
Betroffene/r Peter Kokas, Gewerbegebiet 1, 54552 Mehren	
Datum 02.11.2017	PK-Nr. 7777.2655.4488
Betroffene/r Amir Ramzi Rashid, Tonweg 45, 53347 Alfter	
Datum 10.11.2017	PK-Nr. 7777.4076.4680
Betroffene/r Volker Wilhelm Jordan, Buschweg 1, 53343 Wachtberg	
Datum 06.11.2017	PK-Nr. 7777.2685.4740
Betroffene/r Marius-Christian Ignat, Bredowallee 1, 53125 Bonn	
Datum 08.11.2017	PK-Nr. 7777.4088.4236
Betroffene/r Naif Arbian, Römerstraße 9, 53111 Bonn	
Datum 13.11.2017	PK-Nr. 7777.4099.6654
Betroffene/r Florin Macovei, Sudetenstraße 67, 53119 Bonn	
Datum 29.08.2017	PK-Nr. 7779.3315.4546
Betroffene/r Susan Tara Shoeibi, Siegburger Straße 108 c, 53229 Bonn	
Datum 20.07.2017	PK-Nr. 33-21 / 7780.3312.1567
Betroffene/r Dan Calburean, Freiburger Weg 31 (2. Etage), 53844 Troisdorf	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **14.11.2017**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps